SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
UND VERKEHR

Dresden, 12. Juli 2013
Aktenzeichen: 41-2.13/33
44-4583
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie

Vom 12. Juli 2013

I.

Die Sächsische Staatsregierung hat am 12. März 2013 das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (EKP) und am 12. Juli 2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) verabschiedet. Nach dem EKP soll der Anteil der erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Sachsen in den nächsten zehn Jahren auf 28% ansteigen.

Hierfür ist auch ein maßvoller und sensibler Ausbau der Windkraft erforderlich. Gegenwärtig sind mehr als 800 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 1.000 MW am Netz. Die Stromproduktion betrug zuletzt ca. 1.700 GWh/a (vorläufiger Wert 2012).

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann jedoch zu erheblichen Immissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, und damit einhergehend wachsen die Akzeptanzprobleme für die Anlagen. In der Bevölkerung wird zunehmend eine optische Bedrängung durch moderne, z. T. fast 200 m hohe Windenergieanlagen wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Pauschalierung von Mindestabständen in der Regionalplanung über dasjenige Maß hinaus angebracht, das immissionsschutzrechtlich auf der Grundlage der TA Lärm geboten ist und im konkreten Zulassungsverfahren zugrunde gelegt wird. Ziel des Freistaates ist es zum einen, dass neue Standorte möglichst dort ausgewiesen werden, wo die Beeinträchtigungen für Umwelt und Landschaft so gering wie möglich ausfallen. Zum anderen sollen die Interessen und der Schutz von Landschaft und Anwohnern umfassend Berücksichtigung finden. Der Schutz des Menschen darf nicht hinter dem Schutz der Natur und des Klimas zurückstehen. Deshalb müssen bei der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen angemessene Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden.

Der neue LEP hat an dem im Freistaat Sachsen bewährten Konzept einer räumlich abschließenden, flächendeckenden Planung der Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung festgehalten. Nur so lassen sich schutzwürdige Interessen der Bevölkerung mit dieser Art der Energieerzeugung in Einklang bringen. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe der Regionalplanung soll der Erlass eine Hilfestellung geben.

II.

Für die raum- und umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung geben die Festlegungen des LEP mit den Zielen Z 5.1.3 und Z 5.1.4 sowie den Grundsätzen G 5.1.5 und G 5.1.6 den verbindlichen Rahmen vor. Die danach in den Regionalplänen festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete (§ 8 Abs. 7 ROG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPlG) sollen nach Kriterien ausgewählt werden, die im Grundsatz G 5.1.5 des LEP - nicht abschließend - aufgezählt sind. Eines der im Grundsatz G 5.1.5 des LEP aufgezählten und von der Regionalplanung zu berücksichtigenden Auswahlkriterien ist *„die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten".* Die im G 5.1.5 genannten und mögliche weitere Kriterien sind bei der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes der Abwägung zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zugrunde zu legen. Nur auf diese Weise können die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen an eine wirksame Planung zur Konzentration der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfüllt werden. Diese sind im LEP in der Begründung zu Ziel 5.1.3 ff. eingehend beschrieben. Die danach erfolgte Vorgabe der Rechtsprechung, „der Windenergie im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes substantiell Raum zu verschaffen", erfordert einen dreistufigen Abwägungsvorgang, an dessen Ende die Regionalen Planungsverbände als Plangeber eine Ergebniskontrolle insbesondere hinsichtlich der Auswahlkriterien vornehmen müssen.

Vor diesem Hintergrund soll die Regionalplanung von der ihr nach der Rechtsprechung zugebilligten - im EKP ausdrücklich erwähnten - Befugnis Gebrauch machen, pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung als Auswahlkriterium bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu Grunde zu legen und dabei künftig von einem Mindestabstand von 1.000 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung ausgehen. Im Einzelfall können je nach Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Bebauung und der konkreten örtlichen Verhältnisse auch abweichende Mindestabstände gewählt werden.

Daneben haben die Regionalen Planungsverbände ihren Gesamtkonzepten weitere Auswahlkriterien zugrunde legen. Das Erfordernis von Mindestabständen aufgrund fachgesetzlicher Vorschriften (z. B. Natur- und Artenschutz, Straßen, Gewässer, Freileitungen, Luftverkehr, Wetterradarsysteme, Militärische Anlagen, Denkmalschutz usw.) bleibt daher unberührt. Auf die Festlegung im LEP, auf die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in Wäldern grundsätzlich zu verzichten, wird hingewiesen.

Ebenso bleibt die Befugnis der Regionalplanung erhalten, zum Schutz des Landschaftsbildes größere (mehrere Kilometer) Abstände zu anderen Standorten von Windenergieanlagen festzulegen.

Auch bei der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnbebauung muss im Ergebnis der Abwägung der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Dies hat die Regionalplanung bei der Erarbeitung ihres Planungskonzeptes und ihrer Auswahlkriterien immer im Blick zu behalten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Ausgangssituation in den einzelnen Planungsregionen unterschiedlich sein kann, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsstruktur und die Siedlungsdichte in der jeweiligen Planungsregion.

Angemessene pauschale Mindestabstände liegen im Übrigen aber auch im Interesse der Anlagenbetreiber, da sie dazu beitragen, dass die Zulassung von Windenergieanlagen im späteren Genehmigungsverfahren nicht an den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften scheitert.

III.

Die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Zulassung von Windenergieanlagen vom 7. September 2011 (Az.: 53-458/66/41-458/54) wird zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert.

.....
Dr. Frank Pfeil
Abteilungsleiter
Sächsisches Staatsministerium
des Innern

.....
Dr. Dirk Orlamünder
Abteilungsleiter
Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr